

# RS Vwgh 1996/11/22 93/17/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §15;

AbgEO §16 Z7;

AbgEO §32;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Erst die Einstellung der Vollstreckung führt zur Aufhebung aller bisher durchgeführten Vollstreckungshandlungen und daher auch zur Auflassung der erworbenen Pfandrechte. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit des Abgabepflichtigen durch die seine Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung und Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung abweisende Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist damit jedenfalls gegeben.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170053.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>